

Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung

Nr. 340.

zu Nr. 145 des Hauptblattes.

1926.

Beauftragt mit der Herausgabe Regierungsrat Brause in Dresden.

Landtagsverhandlungen.

187. Sitzung

Donnerstag, den 24. Juni 1926.

Präsident Winkler eröffnet die Sitzung 1 Uhr 12 Minuten.

Am Regierungstische Ministerpräsident Heide, sämtliche Minister und eine Anzahl Regierungsvertreter.

Das Haus beschließt, die Vorlage Nr. 230 mit auf die heutige Tagesordnung zu nehmen sowie den Punkt 1, Anträge, betreffend Abänderung des Landeswahlgesetzes, zur anderweiten Beratung an den Ausschuss zurückzuverweisen.

Des weiteren wird der Antrag Nr. 1892, eine Ruhefändlerangelegenheit betreffend, ohne weitere Vorberatung dem Vorkommensauschuss überwiesen.

Abg. **Liebrach** (Komm.) fragt an, ob es zutrifft, daß auf Grund der Beratung des Punktes 2 der heutigen Tagesordnung rund 30 Kriminalbeamte, unter Führung von 2 Oberkommissaren in den Landtag hereinkommen sollten, um die Verhaftung des Abg. Böttcher durchzuführen.

Präsident: Der Präsident hat nicht nur die Polizeigewalt im Hause, sondern auch gegenüber dem Landtage die Pflicht, für Ruhe und Ordnung im Betriebe und im Hause zu sorgen. Er wird infolgedessen dasjenige tun, was er für richtig hält.

Abg. **Ziewert** (Komm.) beantragt, daß der Herr Präsident sofort Anweisung erteilt, daß die Polizei aus dem Hause sich zu entfernen hat.

Dieser Antrag wird abgelehnt. Das Haus tritt in die Beratung der Tagesordnung ein.

Punkt 2: Strafverfolgung und Verhaftung des Abg. Böttcher. (Drucksache Nr. 1809).

Der Rechtsauschuss beantragt:

Der Landtag wolle beschließen,

die Strafverfolgung und Verhaftung des Abg. Böttcher zu genehmigen.

Berichterstatter Abg. **Gündel** (Dtschnat.): Ich habe für den Rechtsauschuss über den Antrag des Oberreichsanwalts zu berichten, der dahingehend, die Strafverfolgung und Verhaftung des Abg. Böttcher zu genehmigen. Aus dem Schreiben des Oberreichsanwalts, das an die Regierung gelangt ist und an den Rechtsauschuss abgegeben worden ist, will ich bekanntgeben, daß darauf hingewiesen ist, daß bereits in zahlreichen Fällen Verurteilungen wegen der Vorkommnisse, die den Gegenstand auch dieser Anklage bilden, stattgefunden haben, daß gegen eine Reihe von Kommunisten, die nicht durch die Immunität geschützt waren, bereits Verhandlungen durchgeführt worden sind.

Aus der Anklageschrift, die hier vorliegt, die einen Band von über 200 Seiten umfaßt, will ich Ihnen das Wesentliche vortragen. Die Anklageschrift ist wie alle diese Sachen als geheim bezeichnet, aber die Dinge haben schon in zahlreichen öffentlichen Verhandlungen den Gegenstand der Behandlung gebildet. Außerdem ist es nötig, daß das Haus in die Lage versetzt wird, zu erkennen, um was es sich hier handelt, welche Tatsachen vorliegen. In formeller Beziehung habe ich noch zu sagen, daß die Anklageschrift gegen 8 Angeklagte gerichtet ist, unter denen sich bisher der Herr Abg. Böttcher nicht befand, weil ja seine Immunität bestand und die Strafverfolgung bisher vom Landtage nicht genehmigt war; mithin konnte auch eine Anklage gegen ihn bisher nicht erhoben werden. Es richtet sich die Anklage gegen die Mitglieder der Zentrale der KPD, zu der — ich werde das noch hervorheben — in der in Frage kommenden Zeit auch der Herr Abg. Böttcher gehört hat. Sie werden angeklagt, und zwar handelt es sich in der Hauptsache um die Zeit des Oktobers 1923, einmal des hochverräterischen Unternehmens, die Verfassung des Reichs und der Länder gewaltsam zu ändern, durch Handlungen vorbereitet zu haben, dann einige weniger wichtige Punkte, dann kommt weiter die Anklage, bis dahin verheimlichte Waffenlager im Eigentum und Gewahrsam gehabt und es unterlassen zu haben, der Behörde davon Kenntnis zu geben. Dann die Anklage, es unternommen zu haben, ohne die Genehmigung der zuständigen Dienststellen Personen zu Verbänden militärischer Art zusammenschließen, und endlich schwere Anklagen wegen Verbrechen gegen das Sprengstoffgesetz.

Die Anklageschrift, die eine eingehende Darstellung der hier in Frage kommenden Vorgänge umfaßt, ist genau gegliedert, und es wird in erster Linie allgemein über die kommunistische Partei als Teile der kommunistischen Internationale gehandelt. Es wird darauf hingewiesen, daß in den Leitlinien und Statuten, die 1920 in Moskau beschlossen worden sind, es ausdrücklich heißt:

Mit allen Mitteln, auch mit den Waffen in der Hand für den Sturz der internationalen Bourgeoisie und für die Schaffung einer internationalen Sowjet-

republik als Übergangsstufe zur vollen Vernichtung des Staates zu kämpfen.

Es wird dargelegt, daß der Umsturz darauf hinausliefe, mit bewaffneter Hand die Verfassung zu stürzen und eine Arbeiter- und Bauernregierung zu schaffen. Bei einem jugendlichen Kommunisten ist auf dem Personenbahnhof in Halle ein politisches Rundschreiben der Zentrale der KPD vom 25. Oktober 1923 beschlagnahmt worden. Dieses Flugblatt liegt also zwei Tage nach dem Zeitpunkte, wo die Sache in der Hauptsache abgeblafen war. In diesem Flugblatte wird ausdrücklich gesagt, daß dem Entscheidungskampfe noch ausweichen werden müsse infolge des Verrats der linken SPD. und ihrer Vereinigung mit der rechten SPD. Es wird auch darauf hingewiesen, daß in den Aufzügen, die nach dem 25. Oktober von kommunistischer Seite erfolgt sind, gesagt ist, und zwar von dem früheren sächsischen Ministerialdirektor Brandler in seinem Moskauer Referat:

Der Zweck des Eintrittes in die sächsische Regierung war nicht ein parlamentarisches Mandat, der Zweck war die Beschaffung von Waffen.

Ganz besonders bezeichnend für die bewaffneten Vorbereitungen der KPD sind die von dem „Zentralauschuss der proletarischen Hundertschaften Berlin“ herausgegebenen, im Kreise Senftenberg beschlagnahmten „Richtlinien für die Bildung proletarischer Hundertschaften“. Ich bemerke, daß ich von vornherein in der Hauptsache aus derartigen Schriftstücken etwas vortragen werde, weil in einer der letzten Sitzungen Herr Abg. Renner erklärt hat, es seien zu 90 Proz. Spießauslagen, die in dieser Anklage zusammengetragen worden seien. (Sehr richtig! b. d. Komm.) Ich werde deshalb hauptsächlich das vortragen, was durch Schriftstücke bewiesen ist, die beschlagnahmt worden sind. In diesem Schriftstück wird ausdrücklich der „Aufruf zur Tat“ erhoben. Ein Zentralauschuss der Hundertschaften ist gebildet worden. Über die Menge derjenigen Personen, die man zu diesen militärischen Verbänden zusammengeschlossen hat, gibt ein Schriftstück Auskunft, das man in Berlin gefunden hat, in dem die einzelnen Provinzen mit Zahlen angeführt sind und wonach im ganzen 132 300 Mann in proletarischen Hundertschaften zusammengeschlossen waren, also eine Zahl, die die Stärke der Reichswehr übersteigt. Dann wird eine Aufforderung zum Bürgerkriege und zum „toten Terror“ gerichtet. Ich will diese Einzelheiten übergehen. Ein am 21. Oktober 1923 in Güstrow gefundenes Flugblatt der KPD läßt erkennen, daß es bei den fortgesetzten Aufrufen zum Kampfe für die Diktatur des Proletariats weniger darauf ankommt, einen faschistischen Angriff abzuwehren, als ihre eigenen Ziele zu erreichen, und daß dieser Kampf darin als unmittelbar bevorstehend geschildert wird. Auch ein weiterer Aufruf mit der Überschrift „Der Kampf beginnt“ wird erwähnt. Dann wird die Beeinflussung der kommunistischen Jugend näher dargelegt und endlich der politische Generalstreik. Da ist die Aussage des Arbeiters Harborth in Ratibor, der in einer Straffache vernommen worden ist, nicht uninteressant. Er sagt, daß die Erzeugung der bestehenden Regierung durch eine Arbeiter- und Bauernregierung dadurch erreicht werden sollte, daß in ganz Deutschland der Generalstreik durch übertriebene Lohnforderungen provoziert und durch von der Zentrale entsandte Heizer zum Ausbruch gebracht werden sollte. (Abg. Renner: Das ist die Formulierung eines typischen Spieß!.) Die Hamburger Kommunisten haben vor dem dortigen Ausnahmegericht zugeben müssen, daß der politische Generalstreik im Sommer und Herbst des Jahres 1923 für die Leitung der KPD nur als Maske und Deckmantel für den gewalttätigen hochverräterischen Umsturz dienen sollte und gedient hat, und daß insbesondere der Generalstreik nicht, wie sonst, eine allgemeine Arbeitsruhe bedeuten sollte, sondern den Beginn des bewaffneten Kampfes der Arbeiterklasse gegen die bestehende Staatsgewalt, den Beginn der umstürzlerischen Aktion selbst darstellte. Die Zentrale, zu der auch der Abg. Böttcher damals gehört hat, hielt Mitte September 1923 eine Sitzung des Zentralauschusses ab, in welcher für den Fall der Erlangung der Macht die zunächst zu ergreifenden Maßnahmen bekanntgegeben wurden. Da heißt es:

1. Ein Aufruf an die Bauernschaft zur freiwilligen Abgabe von Getreide und Lebensmitteln,
 2. die Beschlagnahme sämtlicher Lebensmittelvorräte, falls der Aufruf erfolglos blieb,
 3. das Verbot der gefakten nichtkommunistischen Presse
- (Weiterkeit rechts.)
4. die Festnahme aller nichtkommunistischen Parteiführer,
 5. die Verhängung der Todesstrafe bei jedem Widerstand gegen die kommunistische Gewaltherrschaft

(Hört, hört! rechts.) Leiter des Revolutionskomitees wurde der Angeschuldigte Guralak. Iwan Kay war der Leiter der Ernährungsabteilung. Dann werden zwei Sitzungen abgehalten, in denen unmittelbar vor dem beabsichtigten Ausbruch für die Zentrale das Nähere festgelegt wurde. Es wird dabei erwähnt, daß an diesen beiden Sitzungen der Abg. Böttcher persönlich teilgenommen hat. In Württemberg hat die Bezirksleitung durch den Landtagsabgeordneten Stetter ebenfalls am 1. Oktober 1923 den Genossen mitgeteilt, daß die Partei sofort in Alarmzustand zu setzen sei. Unter dem 17. Oktober 1923 hat sie mit der Überschrift „Parole Anton“ — also fünf Tage vor dem beabsichtigten Losschlagen — an die

Kampfgebietsleitungen geschrieben, daß die Truppenverschiebungen der Reichswehr, die nach den neuesten Meldungen jetzt vorgenommen würden, sofort mit allen Mitteln unterbunden werden müßten, und zwar durch Sprengungen, Entgleisungen und dergl., also mit den brutalsten Mitteln. Auf dem schnellsten Wege seien sämtliche Hundertschaften, sowie die kommunistischen Eisenbahner zu benachrichtigen. Sprengmittel, soweit noch nicht hergestellt, müßten sofort durch „Bumbo“ angefordert werden. (Zuruf rechts: Massenmord! — Abg. Renner: Das heißt Ihnen gut, wenn Sie das sagen!) Dann wird ein Rundschreiben der Zentrale vom 4. Oktober 1923 „An das deutsche Proletariat“ erwähnt, wo auf die in wenig Tagen entbrennenden schweren Kämpfe hingewiesen wird. Es wird dann auch hervorgehoben, daß einen Tag nach der Abfassung dieses Rundschreibens der Abg. Böttcher sächsischer Minister geworden ist, als welcher er auch den Eid auf die Verfassung geleistet hat. (Hört, hört! rechts.) Bei Durchsuhungen in Cottbus bei dem Bezirksleiter der Laufziger KPD hat man Notizzettel gefunden, in denen auf die Mobilisation und Organisation, auf Kampfleitungen und die Transportkontrolle der Eisenbahnen hingewiesen wurde, und woraus sich ergibt, daß für die nächsten Tage mit dem bewaffneten Aufstand in Mitteldeutschland zu rechnen sei.

Auch bei einem Breslauer Kommunistenführer ist ein Rundschreiben gefunden worden, wo darauf hingewiesen ist, daß in wenigen Tagen der Aufstand beginnen müsse. Er ist dann in den letzten drei Tagen abgeblafen worden, und zwar, wie die Anweisungen hinausgegangen waren, durch Kuriere, die in die einzelnen Orte geschickt worden sind. In Hamburg ist der Kurier zu spät eingetroffen. Dort ist der Aufstand zur festgesetzten Stunde mit dem Mitternachtsstöße des 22. Oktober 1923 ausgebrochen. (Hört, hört! rechts.) Der Aufstand hat dazu geführt, daß in schweren Straßekämpfen, bei denen die Polizei 17 Tote und 54 Verwundete hatte (Hört, hört! rechts.), und bei denen die Aufrührer 61 Tote und 267 Verwundete zu beklagen hatten, gekämpft worden ist.

Ein weiterer Abschnitt beschäftigt sich mit der Zerlegung der Reichswehr, die in der Reichswehr und der Polizei geübt werden sollte. Auch ein Nachrichtenbüro ist eingerichtet worden. Dann ist die Partisanenorganisation, die ausreichende Versorgung mit Licht und Kraft. Eine graphische Darstellung zeigt die Organisationsgliederung von der Zentrale herab in die Unterleitungen, Oberleitungen, Bezirksleitungen, Unterbezirksleitungen, Ortsgruppen bis herab zu den Fünfergruppen, die in Aussicht genommen sind. Dann wird die Propaganda unter den Erwerbältern geschilbert und empfohlen und die Abteilung Verkehr, d. h. Instandhaltung der Eisenbahn, näher geschilbert. Wichtig ist auch hier, daß nach einer Mitteilung der Kampfleiter für den Oberbezirk Südwest, ein gewisser Wollenberg, am 14. Oktober 1923 in einer Waldversammlung der Hundertschaften ein Eid von kommunistischen Terror entwickelt und verlangt hat, daß im Kampfe gegen das Bürgertum der Kommunist kein menschliches Gefühl ausschalten (Hört, hört! b. d. Dtschnat.) und mit jeder geeigneten Waffengewalt geradezu diehien den Gegner kaltmachen müsse. (Lebhaftes Hört, hört! rechts.)

Der Rechtsauschuss hat sich mit der Angelegenheit befaßt. Er hat in seiner Mehrheit auf Grund des Berichtes beschlossen, dem Landtag die Genehmigung zur Strafverfolgung und zur Verhaftung vorzuschlagen. Maßgebend hierfür war die Erwägung, daß es sich um den denkbar schwersten Angriff gegen die Verfassung handelt, auf der der Landtag selbst beruht, daß es sich hier nicht bloß um Agitation handelt, sondern um eine wirklich schwere Gefahr für unsere staatliche Ordnung. Aber es ist auch die Erwägung maßgebend, daß gerade damals, als diese Vorbereitungen in unmittelbarem Gange waren und mit Ernst betrieben wurden für den Termin des 22. Oktober, Herr Abg. Böttcher, um den es sich hier handelt, sächsischer Minister geworden ist und gerade damals, als er mitten in den Vorbereitungen stand, den Eid auf die Verfassung geleistet hat.

Abg. **Renner** (Komm.): Die persönlichen Beschuldigungen gegen Herrn Abg. Böttcher sind durch die Ausführungen des Herrn Abg. Gündel durchaus unbewiesen. Aber worauf stützt sich die Anklageschrift des Staatsanwalts überhaupt? Sie stützt sich auf die Verwischung der verschiedenen zeitlichen Abschnitte und damit auf Rekonstruktionen, indem sie weit vor dem September 1923 liegen, verschiebt und verbindet mit Dingen, die nach dem September 1923 liegen. Ich habe die Anklageschrift studiert, ich habe eine Denkschrift gegen die Anklageschrift, die in den nächsten Tagen von uns veröffentlicht wird, studiert und habe mir die Mühe genommen, noch einmal die Enthüllungen über den Kommunistenprozeß von Karl Marx 1848/49 zu studieren. Ich finde bei beiden Prozessen so viel Parallelen, soviel Berührungspunkte, die zeigen, daß in beiden Prozessen ein- und dieselbe Tendenz liegt, nämlich unbedingt einen Konfessionsprozeß durchzuführen und gleichzeitig politische Gegner, ganz gleichgültig, ob sie durch ihre persönliche Tätigkeit und Haltung an den Taten beteiligt sind, die dort aufgezählt werden, und ob diese Taten überhaupt erwiesen sind, damit zu treffen.

Nun entsteht die Frage: wann kann man die Immunität eines Abgeordneten aufheben, wann wird man dazu berechtigt sein? Es müßte zuerst einmal ganz klar und unumwunden festgestellt sein: der beschuldigte Abgeordnete ist an diesen Taten persönlich beteiligt und trägt für diese Taten die persönliche Verant-